

ZH_OBERGERICHT UE220242 vom 18. April 2024

ZH Obergericht, 2024-04-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_ue220242

FR: ZH_OBERGERICHT UE220242 du 18 avril 2024

IT: ZH_OBERGERICHT UE220242 del 18 aprile 2024

Erwägungen

E. 1

Strafanzeige B._____ meldete am 21. März 2022 per E-Mail bei der Staatsanwaltschaft See / Oberland, dass am 17. März 2022 bei der Gemeindeverwaltung A._____ sechs Briefe mit ehrverletzendem Inhalt gegen seine Person sowie gegen den Gemein- depräsidenten C._____ eingegangen seien. Die Briefe hätten sich an mehrere Abteilungsleiter der Gemeindeverwaltung A._____ gerichtet und versucht, diese zur Wahlfälschung anzustiften (Urk. 11/1). Im Brief "Behörden-Wahlen A._____ 2022" an die Gemeindeverwaltung zuhan- den von D._____ wird Folgendes ausgeführt (Urk. 11/4):

- 5 - Weitere Briefe mit praktisch identischem Inhalt wurden an die Gemeindeverwal- tung zuhänden von J._____, K._____, L._____, M._____ und C._____ gesandt (vgl. Parallelverfahren UE220241; Urk. 11/4).

- 6 -

E. 2

Nichtanhandnahmeverfügung Die Staatsanwaltschaft begründet die Nichtanhandnahme der Untersuchung kurz zusammengefasst wie folgt: Bei der "E._____" handle es sich um eine fiktive In- teressengruppe, welche von der unbekanntem Täterschaft für das Verfassen der Briefe kreiert worden sei. Die fraglichen Äusserungen würden allesamt in direktem Zusammenhang mit der Behörden-Wahl der Gemeinde A._____ und damit mit der Tätigkeit der Geschädigten als Politiker bzw. als Personen der Öffentlichkeit stehen. Konkret gehe es darum, dass die Behördenwahl in A._____ nach den In- teressen der "E._____" gesteuert werden solle und die Geschädigten helfen wür- den, gewisse Personen in die Behördenämter zu hieven. Damit zielten die Äusse- rungen der unbekanntem Täterschaft direkt auf die gesellschaftliche Ehre der Ge- schädigten ab und seien deshalb nicht geeignet, ein negatives und insbesondere im menschlich-sittlichen Bereich relevantes Bild der Geschädigten zu zeichnen und sie damit in ihrem Ruf als ehrbare Menschen zu schädigen. Es sei durchaus verständlich, dass Briefe von unbekanntem Personen mit dem erwähnten Inhalt als ärgerlich und unangebracht empfunden würden. Es bleibe jedoch festzuhal- ten, dass der strafrechtliche Schutz der Ehre nicht tangiert werde. Entsprechend sei kein strafrechtlich relevantes Verhalten im Sinne der üblen Nachrede ersicht- lich (Urk. 3).

E. 3

Beschwerdeschrift Mit der Beschwerde wird kurz zusammengefasst geltend gemacht (Urk. 2), B._____ sei keine Person des öffentlichen Lebens, von welcher eine höhere Tole- ranz hinsichtlich Ehrverletzungen erwartet werde. Die von der Staatsanwaltschaft vorgenommene Würdigung des Inhalts des Schreibens der Täterschaft sei nicht nachvollziehbar. Der Sinn lasse sich verkürzt nur wie folgt wiedergeben: Der Adressat des

Schreibens soll weiterhin mit unlauteren Mitteln helfen, die Fäden in der Gemeinde zu Gunsten der E._____ in der Hand zu halten und am Wahlsonntag das Wahlergebnis zu Gunsten der Kandidaten der E._____ zu fälschen. Das Fälschen von Wahlergebnissen gelte als unehrenhaftes Verhalten.

- 7 - Weiter - so B._____ - sei auf einem anderen, mutmasslich von derselben Täterschaft verfassten Brief (vgl. das Parallelverfahren UE220243) das offizielle Logo und Wappen der Gemeinde verwendet worden, lediglich "ergänzt" mit den vier kleingedruckten Buchstaben ... [Kürzel der N._____]. Dies sei eine Widerhandlung gegen Art. 8 und Art. 28 des Wappenschutzgesetzes. Schliesslich führt B._____ aus, die Staatsanwaltschaft habe verkannt oder noch keine Kenntnis davon, dass mittlerweile mindestens sechs verschiedene anonyme Schreiben mutmasslich von der gleichen Täterschaft an eine unbekannte Anzahl Personen verschickt worden seien. Es seien andere Personen durch Briefe dieser Briefserie geschädigt worden, die ebenfalls Strafanzeige eingereicht hätten. Würden die von der Kantonspolizei sichergestellten Spuren und Gegenstände vernichtet, würde die Strafuntersuchung auch in allen anderen Fällen erschwert, wenn nicht verunmöglicht. Aus dem Brief "O._____" betreffend Gründung Unterhaltsgenossenschaft A._____ lasse sich ableiten, dass die Täterschaft an den Orientierungsversammlungen vor der Gründung der Unterhaltsgenossenschaft dabei gewesen sei. Zugelassen seien nur Grundeigentümer/innen im Bezugsgebiet der Unterhaltsgenossenschaft gewesen. Die Täterschaft müsse somit auf der Präsenzliste der Versammlungen figurieren.

E. 4

Rechtliches Die Staatsanwaltschaft eröffnet eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Die Staatsanwaltschaft verzichtet auf die Eröffnung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Strafbefehl erlässt (Art. 309 Abs. 4 StPO). Die Nichtanhandnahme wird verfügt, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Es muss mit anderen Worten sicher sein, dass der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt, was etwa der Fall ist bei rein zivilrechtlichen Streitigkeiten. Eine Nichtanhandnahme darf nur in sachverhältnismässig und rechtlich klaren Fällen ergehen. Bei Ereignissen mit schwerwiegenden Folgen ist in der Regel eine Untersuchung

- 8 - durchzuführen. Dies gilt namentlich, wenn eine Person bei einem Unfall eine schwere Körperverletzung erleidet und eine strafrechtliche Drittverantwortung nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann. Im Zweifelsfall ist folglich eine Untersuchung zu eröffnen. Ergibt sich nach durchgeführter Untersuchung, dass kein Straftatbestand erfüllt ist, stellt die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren gestützt auf Art. 319 StPO ein (BGE 137 IV 285 E. 2.3). Die Ehrverletzungstatbestände gemäss Art. 173 ff. StGB schützen nach ständiger Rechtsprechung den Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, d.h. sich so zu benehmen, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt. Äusserungen, die sich lediglich eignen, jemanden in anderer Hinsicht, zum Beispiel als Geschäfts- oder Berufsmann, als Politiker oder Künstler in der gesellschaftlichen Geltung herabzusetzen, sind nicht ehrverletzend im Sinne von Art. 173 ff. StGB. Voraussetzung ist aber, dass die Kritik an den strafrechtlich nicht geschützten Seiten des Ansehens nicht zugleich die Geltung der Person als ehrbarer Mensch trifft (BGE 119 IV 44 E. 2a; 117 IV

27 E. 2c; je mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B_8/2014 vom 22. April 2014 E. 2.1 mit Hinweis). Entscheidend ist, ob eine Äusserung für den unbefangenen Leser oder Hörer eindeutig über die Kritik an den beruflichen Fähigkeiten und Leistungen hinausgeht, um als Angriff auf die persönliche Ehre angesehen zu werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_51/2008 vom 2. Mai 2008 E. 3.2). Mündliche und schriftliche Äusserungen können mehrdeutig sein. Für die strafrechtliche Beurteilung einer Äusserung ist nach der Rechtsprechung grundsätzlich der Sinn massgebend, welchen ihr der unbefangene durchschnittliche Dritte unter den gesamten konkreten Umständen beilegt (BGE 140 IV 67 E. 2.1.2; 133 IV 308 E. 8.5.1; 131 IV 160 E. 3.3.3). Die Bestimmung des Inhalts einer Äusserung ist eine Tatfrage. Die Ermittlung des Sinns, den ihr ein unbefangener Durchschnittsadressat gibt, betrifft demgegenüber eine Rechtsfrage (BGE 131 IV 23 E. 2.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_498/2012 vom 14. Februar 2013 E. 5.3.2).

- 9 -

E. 5

Würdigung Vorab ist festzuhalten, dass einzig die am 21. März 2022 zur Anzeige gebrachten Briefe Gegenstand des vorliegenden Strafverfahrens bilden. Ob die im Beschwerdeverfahren weiter eingereichten Briefe der "N._____" (Urk. 4/1; vgl. Parallelverfahren UE220243) oder "O._____" (Urk. 4/3 ff.) ihrerseits eine allfällige strafbare Ehrverletzung bzw. eine Widerhandlung gegen das Wappenschutzgesetz darstellen, ist nicht hier zu beantworten. Zu den vorliegend relevanten Schreiben ist vorab zu bemerken, dass diese nicht für sich allein betrachtet werden können. Sie wurden alle an die Abteilungsleiter der Gemeindeverwaltung von A._____. gesandt. Diese Adressaten, wie auch ein Durchschnittsadressat, waren sogleich in der Lage, die querulatorischen Eingaben als solche zu erkennen. Die Ausdrücke im Schreiben "die Bevölkerung von A._____. ist erwacht", "bisherige Jämmerlinge", "mundtod" oder "der von den Finanzen noch weniger versteht als die Bisherigen" etc. weisen klar darauf hin, dass das Schreiben nicht darauf abzielte, dass die Empfänger die Wahl effektiv beeinflussen sollten. Vielmehr ergibt sich der Eindruck, dass damit ein deutlicher Unmut kundgegeben wird über die angeblich beeinflussbaren oder manipulierbaren Kandidaten, die "B._____. und C._____" genehm seien. B._____. wird sodann am Schluss unterstellt, er halte seine schützende Hand über die Adressatin oder den Adressaten. Im Schreiben an B._____. wird C._____. als schützende Hand genannt, und er wird aufgefordert, beim Zählen und Erfassen der Stimmen "mitzuhelfen". Mithin wird den Behördenmitgliedern und -angestellten - als Adressaten - direkt der Vorwurf der Vetternwirtschaft mit anderen Mitgliedern und Angestellten der Behörde gemacht. Man schütze sich gegenseitig und wolle der Behörde genehme Kandidaten bei der kommenden Wahl bevorzugen. Die Schreiben enthalten mithin den Vorwurf einer unkorrekten Berufs- bzw. Amtsführung. Mit den fast identischen Schreiben an die gesamte Behörde wird in erster Linie die Behörde und die berufliche Ehre der dort tätigen Gewählten und Mitarbeitenden angegriffen, wonach sie Vetternwirtschaft betreiben würden und Wahlmanipulation betreiben bzw. betreiben sollten. Mit dem Vorwurf der

- 10 -
wirtschaft wird nicht der Vorwurf erhoben, es liege ein Verhalten vor, das über die beruflichen Fähigkeiten und Leistungen hinaus charakterlich vorwerfbar wäre. Zutreffend ist zwar, dass die Urheber in ihrem Schreiben zum Ausdruck bringen, die Adressaten seien unter der Kontrolle einer Interessengemeinschaft und würden sich gegenseitig schützen oder die Wahl manipulieren. Eine solche Kritik an der Amtsführung betrifft entgegen der

Auffassung von B._____ aber nicht per se auch die persönliche Ehre eines Amtsträgers bzw. eines Arbeitnehmers, auch wenn diesem damit die für die Berufsausübung erforderlichen Eigenschaften ab- gesprochen werden. Und letztlich ist erneut darauf hinzuweisen, dass die Beschwerde auf dem Brief- papier der Gemeinde und mit der Amtsbezeichnung von B._____ erfolgt ist (vgl. Urk. 2). Dieser hält mithin selbst dafür, im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit verunglimpft worden zu sein. Der vorliegende Fall unterscheidet sich massgeblich von den BGE 92 IV 94 und BGE 99 IV 148 zugrunde liegenden Sachverhalten. In BGE 92 IV 94 ging es um einen Apotheker, von dem gesagt wurde, er sei unzuverlässig und gebe den Leu- ten gerade was man wolle. BGE 99 IV 148 betraf einen Rechtsanwalt, dem vorge- worfen wurde, er bringe einen Prozess nur deshalb in Gang, weil er allein daraus einen Nutzen ziehen werde. In beiden Fällen wurde nicht nur das berufliche Anse- hen als Apotheker bzw. Anwalt, sondern auch die Geltung als ehrbarer Mensch beeinträchtigt, da die Kritik dem Durchschnittsleser das Bild einer charakterlosen und egoistischen Person vermittelte (vgl. BGE 92 IV 94 E. 2 S. 97; siehe auch Ur- teil des Bundesgerichts 6B_51/2008 vom 2. Mai 2008 E. 3.2). Dies war vorliegend nicht der Fall. Der Vorwurf der Vetternwirtschaft im Amt bzw. die Aufforderung bzw. der Vorwurf der Wahlmanipulation im Rahmen der Amtsausübung berührt nur die berufliche Ehre, welche vom Schutzbereich der Art. 173 ff. StGB nicht er- fasst wird. Der Charakter B._____s und sein Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, wird damit noch nicht in ein ungünstiges Licht gerückt.

- 11 - Mangels eines strafrechtlich relevanten Verhaltens nahm die Staatsanwaltschaft die Untersuchung zu Recht nicht an die Hand. Die Beschwerde wäre somit abzu- weisen, wenn sie von B._____ in eigenem Namen erhoben worden wäre. IV. 1. Vernichtung von Gegenständen und Spuren Mit der Nichtanhandnahmeverfügung ordnete die Staatsanwaltschaft ohne nähere Begründung die Einziehung und Vernichtung der sichergestellten Spuren und Ge- genstände an (Urk. 3). Mit der Beschwerde wird im Eventualstandpunkt beantragt, die angeordnete Ver- nichtung sei aufzuheben, da weitere Delikte zum Nachteil der Gemeinde A._____ in Frage kämen bzw. die Gegenstände im Zusammenhang mit weiteren Strafver- fahren, insbesondere betreffend Verletzung des Wappenschutzgesetzes stehen könnten (vgl. Urk. 2). In der Stellungnahme zur Beschwerde hielt die Staatsanwaltschaft fest, dass nicht nur Personen der Gemeinde A._____, sondern auch weitere Personen ausser- halb der Gemeindeverwaltung zur erkennungsdienstlichen Behandlung aufgebo- ten werden müssten, um Vergleichsmaterial zu erhalten. Allfällige DNA-Auswer- tungen und die damit einhergehenden Grundrechtseingriffe wären jedoch unver- hältnismässig, zumal keineswegs sicher sei, dass sich damit neue Ermittlungsan- sätze ergeben würden (Urk. 12 S. 2). 2. Legitimation Erneut ist festzuhalten, dass ein Beschwerdeführer nur zur Beschwerde legitimiert ist, wenn er durch den angefochtenen Entscheid beschwert ist und ein rechtlich geschütztes Interesse an dessen Aufhebung hat. Verlangt wird ein aktuelles Rechtsschutzinteresse. Ein solches liegt nur vor, wenn sich der angefochtene Entscheid zum Nachteil des Beschwerdeführers auswirkt oder auswirken könnte. Wenn B._____ die Beschwerde in eigenem Namen erhoben hätte, wäre er durch die Einziehung und Vernichtung der Spurenräger und Spuren nicht beschwert. Er

- 12 - macht geltend, diese Spuren würden in anderen Verfahren benötigt, an denen er nicht selbst beteiligt ist. Nachdem aber, wie dargelegt, die Beschwerde im Namen der Gemeinde A._____ erhoben wurde und diese auf ein mögliches weiteres Ver- fahren betreffend Widerhandlungen gegen das Wappenschutzgesetz verweist, welches nicht Gegenstand des

vorliegenden Strafverfahrens ist und in dem ihr Geschädigten- und damit Parteistellung nicht von vornherein klarerweise abzusprechen wäre, ist sie insofern durch eine allfällige Vernichtung der dort relevanten Beweismittel potentiell beschwert. Mithin ist auf die Beschwerde im Eventualstandpunkt einzutreten. 3. Rechtliches Die Strafbehörden nehmen Beweismittel vollständig und im Original zu den Akten (Art. 192 Abs. 1 StPO). Eine Vernichtung derselben ist grundsätzlich nicht vorgesehen, auch nicht im Falle einer Nichtanhandnahme einer Anzeige, einer Verfahrenseinstellung oder bei einem freisprechenden Urteil. Ausgenommen bleiben Gegenstände, die zur Begehung einer Straftat gedient haben, durch eine solche hervorgebracht worden sind oder die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden (vgl. Art. 69 StGB), oder Unterlagen aus einer erkennungsdienstlichen Erfassung ohne hinreichenden Tatverdacht auf ein neues Delikt (Art. 260 f. StPO). 4. Würdigung Vorliegend macht die Gemeinde A._____ geltend, es bestünden weitere Delikte, welche im Zusammenhang mit den sichergestellten Spuren stehen könnten. Die Staatsanwaltschaft hält diesem Vorbringen nichts Substantielles entgegen. Es sind daher keine Gründe ersichtlich, weshalb die sichergestellten Couverts (Asservaten Nr. A016'007'275) oder die daraus sichergestellten Spuren sofort vernichtet werden sollten. Ob die in diesem Verfahren sichergestellten Spuren zur Aufklärung weiterer Straftaten bzw. in anderen Untersuchungen letztlich relevant sind, ist vorliegend nicht zu beurteilen. Massgeblich ist, dass ein entsprechender Zusammenhang nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

- 13 - Entsprechend ist die Beschwerde in diesem Punkt gutzuheissen und Ziffer 3 der angefochtenen Verfügung ersatzlos aufzuheben. V. Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 900.– festzusetzen. Die Gemeinde A._____ unterliegt im Hauptbegehren und obsiegt in einem Nebepunkt. Ausgangsgemäss sind ihr zwei Drittel der Gerichtskosten (Fr. 600.–) aufzuerlegen und sind diese im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die der Beschwerdeführerin auferlegten Gerichtskosten sind aus der Kautionsleistung zu beziehen. Im verbleibenden Betrag ist die Kautionsleistung der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten. Mangels erheblicher Umtriebe ist der Gemeinde A._____ keine Entschädigung zuzusprechen, zumal sie ihre Vertretung durch ihren Angestellten hat wahrnehmen lassen und auch keine Entschädigung verlangt. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.